

Vom Mieter auszufüllen ! - in GROSSBUCHSTABEN-

Stempel Vermieter

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Geb.am ____ - ____ - ____ in _____ Telefon Nr. _____

Kennzeichen PKW _____ - _____ Führerschein Nr.: _____

Möchten Sie eine **Vollkasko** ? () nein () jaIst der Anhänger bereits **beschädigt**? () ja () nein **Unterschrift Mieter** _____

Tagespreise gelten pro Kalendertag (max. 24 Std.) als Endpreise. (Kalendertag = innerhalb Stationsöffnungszeiten). Nachberechnung bei jeder Verspätung! **Versicherung:** Bei extra Abschluss der Vollkasko ist die Eigenhaftung (Höhe umseitig) beschränkt, sonst Vollhaftung. Ladung ist nicht versichert. **Achtung:** In schuldhaften Fällen (z.B. Überladung) sowie bei Verlust oder Diebstahl haftet der Mieter unbegrenzt für alle daraus folgenden Schäden. Der Mieter ist selbst verantwortlich für an/abkuppeln + saubere Rückgabe. Mit Unterschrift erklärt der Mieter, im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis zu sein und dass er **auch die umseitigen Mietbedingungen** gelesen hat und **einverstanden** ist.

Vom Vermieter auszufüllen!

TrailCard-Nr. _____

Typ ⇨	V Plane 3m Einachser		G Plane 4m Tandem		Autotrailer Tandem		
Tagespreis ⇨		Kasko 9,00		Kasko 9,00		Kasko 9,00	Kasko 9,00
Kennzeichen	_____ - _____		_____ - _____		_____ - _____		_____ - _____

Anhänger raus am ____ - ____ - ____ Uhrzeit ____ - ____

Gemietet bis ____ - ____ - ____ Uhrzeit ____ - ____

Anhänger rausgegeben durch _____

Rabatte	() 10 % ab 2 Tage	() 20% ab 5 Tage	() 50% ab 15 Tage	() _____
---------	--------------------	-------------------	--------------------	-----------

Kaution (Änderung vorbehalten) = **1 0 0 , 0 0** EUR

Mietpreis ____ , ____ EUR + Kasko ____ , ____ EUR X ____ Tage = ____ , ____ EUR

() Schloss mitgegeben () Adapter mitgegeben

() Kabel mitgegeben ()

Gesamt bezahlt ____ , ____ EUR

Ab HIER erst bei RÜCKGABE ausfüllen !!

Anhänger zurück am ____ - ____ - ____ Uhrzeit ____ - ____

Bei Verspätung ab 15 MIN eine Tagesmiete je angef. Tag + 9,- Vollkasko falls gebucht	Reinigung 20,- Saubere? ja/nein	Schloss 30,- Zurück? ja/nein	Adapter 15,- Zurück? ja/nein	Kabel 30,- Zurück? ja/nein
---	------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Nachberechnung (Verspätung / Reinigung / Beschädigung.) + ____ , ____ EUR

Rückvergütung, nur wenn innerhalb 4 Std. zurück - ____ , ____ EUR

Kaution wenn gezahlt (Anrechnung unter Vorbehalt) - ____ , ____ EUR

Schloss + Adapter + Kabel zurück? **Endpreis** = ____ , ____ EUR**Auszahlung/Nachzahlung** ____ , ____ EUR

Anhänger zurückgenommen durch _____

Bei Beschädigung SKIZZE und Erläuterung auf Extra-Blatt mit Unterschrift Mieter !

Geschäftsbedingungen

für alle Mietvorgänge im Hansetrail Vermietungssystem.

1. Versicherung

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung in gesetzl. Höhe mit Selbstbeteiligung i.H.v. 500 €, Teilkasko, Vollkasko bzw. Insassenunfallversicherung besteht nicht. Gegen extra Gebühr kann eine Vollkaskoabsicherung mit folgenden Mindesteigenhaftungen des Mieters abgeschlossen werden: Anhänger einachsige: 390 €, Anhänger, Tandem 650 €. Andere Fz./ Objekte auf Anfrage. Ein vollständiger Haftungsabschluss ist nicht möglich. Die Selbstbeteiligung gilt auch für Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Abhandenkommen u.ä. Die Absicherung umfasst nicht die Schadensnebenkosten, insbesondere nicht Kosten für Sachverständigen, Abschleppen, Wertminderung, Mietausfall, Unterstellen. Bei Verstößen gegen die Mietbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen haftet der Mieter vollständig und in voller Höhe. Die Vollkaskoabsicherung ist keine Versicherung, sondern lediglich eine gegen Gebühr auf die Selbstbeteiligung beschränkte Haftung des Mieters.

2. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Der Mieter hat sich vor anderweitiger Durchführung von Wartungsarbeiten, die schriftliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Alle 7 Tage ist das Mietfahrzeug beim Vermieter zwecks Überprüfung vorzuführen. Hierauf kann der Vermieter schriftlich verzichten. Die Prüfung hat sich der Mieter schriftlich bestätigen zu lassen. Das Mietfahrzeug ist gereinigt zurückzugeben, anderenfalls wird die Reinigung aufwandsabhängig mit min. 20 € berechnet.

3. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter nach schriftlicher Genehmigung eine Vertragswerkstätte beauftragen. Der Vermieter leistet daraufhin Ersatz für notwendige Reparaturen bis zur Höhe des am Anmietort üblichen Preises. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter allerdings nur dann, wenn der Mieter alle vertraglichen Regelungen einhält und es sich nicht um typische Unfallbeschädigungen, Schäden durch Fremdeinwirkung bzw. von Außen handelt. Bei während der vereinbarten Mietzeit durchgeführten Reparaturen sind in jedem Fall die Anteile dem Vermieter unverzüglich vorzulegen, andernfalls entfällt jeder Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des Mieters. Für Folgeschäden wird in keinem Fall vom Vermieter Ersatz geleistet. Schäden an der Bereifung sowie an der Plane und am Aufbau trägt der Mieter in jedem Falle selbst. Weist der Mieter einen konstruktiven Mangel nach, haftet er nicht. Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass das Fahrzeug und seine Bereifung mangelfrei ist und ohne Beschädigung an ihn übergeben wurde, anderenfalls muss dies ausdrücklich in diesem Vertrag vermerkt sein.

II. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet das Mietfahrzeug VOR Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter schriftlich an. Das Fahrzeug verbleibt zwecks Instandsetzung am Standort.

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der in diesem Vertrag beigelegten oder bei Vertragsschluss vorliegenden Preisliste des Vermieters oder einer sonstig getroffenen Sondervereinbarung. Der Vermieter wird ausdrücklich befugt, unter Verwendung der angegebenen Kreditkarten- od. Kontonummer die Abbuchung der fälligen Beträge lt. Mietvertrag und sonstige aus dem Vertragsverhältnis resultierender Beträge vorzunehmen.

2. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises plus etwaige Kautionszahlungen verlangen. Aufrechnungen sind ausdrücklich nur mit rechtskräftigen Forderungen gegen den Vermieter möglich. Der Mieter erkennt die einseitig angegebene Stelle als Vertragspartner/Vermieter an. Daneben wird der Betreiber des Hansetrail Vermietungssystems als aktivlegitimiert anerkannt. Als Mieter gilt jede auf der Vorderseite genannte Person oder Firma die ein Fahrzeug mietet, übernimmt oder führt. Wenn für Mietzahlungen eine Kreditkarte verwendet wurde hat der Vermieter das unwiderrufliche Recht alle sich aus dem Vertrag ergebende Forderungen über das Kreditkartenkonto abzurechnen. Bei Scheckeinreichungen ermächtigt

der Mieter ausdrücklich zum Lastschriftinzug des jeweiligen Betrages. Bei Lastschriftinzügen verzichtet der Mieter unwiderruflich auf Widerspruch gegen die Lastschrift. Auf Verlangen wird der Mieter diesbezüglich einen unwiderruflichen Abbuchungsauftrag erteilen.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestelltem Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. **Mindestalter 25 Jahre.** Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers, wie eigenes zu vertreten. Mieter und Fahrer versichern im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und stellen den Vermieter frei von allen Schäden und jeder Haftung.

4. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Als grob fahrlässig und zum Ausschluss jeder Versicherungsleistung sowie zur Vollhaftung des Mieters/Fahrers führt insbesondere Nichtbeachtung von: Durchfahrthöhen- u. Breiten, Gewichten/Gewichtsverteilungen, Anhänger- und Stützlasten, Geschwindigkeiten, Ladungssicherung, (Planen)Aufbauten dürfen nicht entfernt werden.

5. Nutzungsbeschränkung

Der Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbe-förderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Es darf nicht an Dritte überlassen werden. Es ist ferner untersagt, Miet-Anhänger hinter Zugwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 t beträgt, zu führen. Die Miet-Anhänger des Vermieters sind hierfür insbesondere technisch nicht zulässig. Befördern von Schüttgut wie Sand, Kies usw. ist verboten. Bei Frost ist auf Dacheis zu achten und dies ggf. vor Fahrtantritt zu entfernen. Fahrten außerhalb des Bundeslandes in welchem die Anmietung erfolgte, sind vorher schriftlich anzukündigen. Fahrten außerhalb des nationalen Gebietes des Anmietortes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Fahrten außerhalb der EU und auf Inseln sind generell verboten. Während der Nutzungsdauer ist der Mieter Halter im Sinne der STVO, STVZO sowie übriger Gesetze und verantwortlich für den Zustand des Fahrzeuges; er übernimmt die Halterhaftung.

6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter sogleich vorab telefonisch sowie schriftlich unverzüglich vor Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall noch vom Unfallort aus die Polizei verständigen. Gegenwärtige Ansprüche dürfen nicht anerkannt u. behördliche Verwarngeldangebote nicht akzeptiert werden. Auch Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. **Bemerkt der Mieter nach Übernahme einen Schaden hat er diesen ebenfalls unverzüglich sinngemäß obiger Vorschrift dem Vermieter zu melden.** Verletzt der Mieter eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten, entfällt jeglicher Versicherungsschutz, auch für Schäden für die die Haftpflichtversicherung eintritt oder eintreten würde. haftet der Mieter in solchen Fällen uneingeschränkt. Im Schadensfalle hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er das Mietfahrzeug (Gespann) nicht außerhalb der Betriebsgrenzen geführt hat.

7. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter außen im Falle schriftlich vereinbarter Einwegmiete am Anmietort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 10 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen, und zwar bei Überschreitung von mehr als 10 Minuten eine Tagesmiete pro Tag. Unbeschadet davon ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich u. schriftlich den Vermieter über jede beabsichtigte oder eingetretene

Verzögerung/Änderung zu benachrichtigen. Bei Vertragsverletzung oder Mietzeitüberschreitung wird der Vermieter ausdrücklich ermächtigt das Fahrzeug im Wege der Selbsthilfe wieder in Besitz zu nehmen und die auf dem Fahrzeug zurückgebliebenen Gegenstände, solange kostenpflichtig einzulagern bis alle zu erwartenden und bereits entstandenen Kosten beglichen sind. Dies gilt ausdrücklich auch für Gegenstände die nur im Besitz des Mieters waren, jedoch nicht sein Eigentum sind. Für während der Einlagerung an der Ware entstehende Wertminderung, Beschädigung, Verlust oder Untergang wird vom Vermieter jede Haftung abgelehnt. Nach Ablauf von 30 Tagen darf der Vermieter die Gegenstände ggf. kostenpflichtig entsorgen.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter hafte, abgesehen von grober Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.) Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist. Ansprüche des Mieters aus § 326 BGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für sinngemäße Rechtsansprüche.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, für alle Veränderungen, Verschlechterungen die aus dem Zeitraum zwischen Anmietung und Rückgabe der Mietsache herrühren wenn er das Fahrzeug beschädigt, eine Vertragsverletzung begeht bzw. grob fahrlässig handelt. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug gereinigt und in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten

- a) Sachverständigenkosten
- b) Abschleppkosten
- c) Wertminderung
- d) Mietausfallkosten

denn diese sind von keiner Absicherung gedeckt.

Zu „Vollkasko“ siehe Punkt I. Wird ein Schaden durch grobes Verschulden (grob fahrlässig) herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß dieser Bedingungen verstoßen, haftet der Mieter voll und unbeschränkt. Wenn der Mieter gegen sonstige Obliegenheiten verstößt, haftet er für jede Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache in dem Verhältnis wie sich sein Verstoß zum Schaden auswirkt. Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter mit einer Tagesmiete je Tag zuzüglich Nebenkosten jeglicher Art an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Mietet der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, haftet der Mieter für die entstehenden Kosten. Haftungsausschlüsse gem. § 7:18 u. 8 Nr.3 STVG werden ausdrücklich abbedungen; Mieter+Fahrer hafte.

V. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter nach den gültigen Vorschriften erhoben und gespeichert werden und dass diese über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn a) die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind; b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird; c) vom Mieter gegebene Zahlungsmittel nicht eingelöst werden; d) der Mieter gegen einen oder mehrere Punkte des Vertrages verstößt.

VI. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist. Wenn als Gerichtsstand der des Vermieters gültig ist, kann dieser auch einen anderen seiner Wahl bevorzugen, z.B. den Ort des Vertragsschlusses, den Sitz seines Erfüllungsgeschäfts, den Unfall- oder Tatort, etc.